

Öffentliche Mitteilung des Landratsamtes Vogtlandkreis

Die 8. (1./21) Sitzung des

Jugendhilfeausschusses

findet am

Donnerstag, dem 04. März 2021 um 17:00 Uhr

**Landratsamt Vogtlandkreis, mittlerer Sitzungssaal
Postplatz 5, 08523 Plauen**

statt.

Öffentliche Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 3 Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen
- 4 Feststellung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses
- 5 Bestätigung der Tagesordnung
- 6 Benennung von zwei Kreisräten zur Protokollunterzeichnung
- 7 Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung vom 09.11.2020
- 8 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 9 **Beschlussvorlage 21/015**
Offene Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) – Trägeruntersetzung Jugendtreff Rodewisch
- 10 **Beschlussvorlage 21/016**
Planungsbericht 2020 zur Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege für den Zeitraum 01.09.2021 – 31.08.2024 im Vogtlandkreis
- 11 **Beschlussvorlage 21/017**
Umsetzung der Förderrichtlinie Kinderbetreuungsfinanzierung des Bundes - FöriKiB
- 12 **Informationsvorlage 21/018**
ESF – Bundesprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Vor-Ort-Prüfung „JUGEND STÄRKEN im Quartier (JUSTiQ 2019) Bundesamt für zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFZA)
- 13 **Beschlussvorlage 21/019**
Teilfachplanung Jugendarbeit (§§ 11-14 SGB VIII) - Maßnahmen 2020/21 zur Projekt-/ Strukturevaluierung und weiterführende Evaluierungsaufträge

- 14 **Beschlussvorlage 21/020**
Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Vogtlandkreis ab 01.01.2021
- 15 **Beschlussvorlage 21/021**
Fördermittelvergabe Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit sowie für Maßnahmen der Familienförderung und der Mehrgenerationenarbeit für das Jahr 2021
- 16 Anfragen

Rolf Keil
Landrat

Bitte beachten Sie, dass das Landratsamt Vogtlandkreis nur mit Mund-Nasenbedeckung betreten werden darf.

Entsprechend Sächsischer Corona-Schutz-Verordnung vom 12.02.2021, § 3 Abs. 1 Nr. 3 besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung, mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht erteilt wird.